Ergänzende Bedingungen (OoA) der Stadtwerke Wilster zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederspannungsnetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Verwendung der Elektrizität
Die Elektrizität wird für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Wilster zulässig.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten
(§ 7 StromGVV)
Soweit der Kunde Verbrauchseinrichtungen (einschließlich Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung) zur Heizung (Raumheizung, Außenflächenheizung und dergleichen), Warmwasserbereitung für Schwimmbecken und/oder Klimatisierung neu anschließt oder bestehende Einrichtungen der dargestellten Art erweitert, hat er dies den Stadtwerken Wilster unverzüglich mitzuteilen. Bei beweglichen Geräten mit einem Gesamtanschlusswert bis zu 2 kW je Kundenanlage und einzelnen fest installierten Wärmestrahlern in Badezimmern sowie auf Terrassen, Balkonen und Loggien entfällt die Mitteilungspflicht.

3. Nachprüfen von Messeinrichtungen
(§ 8 StromGVV)
Bei einer Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden sind von diesem die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Wilster, sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die Stadtwerke Wilster zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen
(§§ 12 und 13 StromGVV)
Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Wilster sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.
Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Wilster den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:
Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.
Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Wilster vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
- die Angaben zum Kunden und Kundennummer,
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Stadtwerke Wilster handelt,
- der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Den Stadtwerken Wilster wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Wilster den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.
Die Stadtwerke Wilster belasten dem Kunden die ihr für die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.
Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

5. Vorauszahlungen
(§ 14 StromGVV)
Umstände, die die Stadtwerke Wilster berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen sind insbesondere
- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

6. Zahlungsweisen
(§ 16 StromGVV)
Der Kunde kann die Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Wilster leisten:
1. durch Lastschrifteinzugsverfahren:
   Die Lastschrifteinzugsermächtigung an die Stadtwerke Wilster kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann jederzeit in gleicher Weise oder telefonisch über den Kundenservice widerrufen werden.
2. durch Überweisung:
   Überweisungen haben auf eines der auf den Rechnungen der Stadtwerke Wilster angegebenen Konten unter Angabe der Kundennummer und der Verbrauchsstelle zu erfolgen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
3. durch Barzahlung:
   Barzahlungen können während der Geschäftszeiten der Stadtwerke Wilster (Klosterhof 31, 25554 Wilster) unter Angabe der Kundennummer und der Verbrauchsstelle getätigt werden. Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn die Zahlung am Fälligkeitstermin erfolgt.

7. Kosten bei Zahlungsverzug
(§ 17 StromGVV)
Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Wilster angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten sind von dem Kunden zu tragen. Kosten für die Einziehung rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten der Stadtwerke Wilster fallen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

Die Stadtwerke Wilster berechnet für	
die 1. Mahnung:	1,50 €*
jede weitere Mahnung:	3,00 €*
den Einzug von Forderungen durch	
einen Beauftragten / Nachinkasso:	15,00 €*
Ratenzahlungsvereinbarung:	10,00 €*
Rücklastschrift:	1,50 €*
Adressfeststellung:	5,00 €*

7.1 Im Falle der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die Gebühren des Netzbetreibers an den Kunden weitergegeben.

7.2 Die Stadtwerke Wilster haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.

8. Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen

	Netto	Brutto
Rechnungsnachdruck:	0,84 €	1,00 €
Erstellungen Zwischen-Rechnung:	1,68 €	2,00 €
Zusätzliche Ablesung:	12,61 €	15,00 €
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr):	1,68 €	2,00 €

9. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
(§ 19 StromGVV)
Veranlassen die Stadtwerke Wilster eine Unterbrechung nach § 19 StromGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.
Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung.
Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

10. Kündigung, Wohnungswechsel
(§ 20 StromGVV)
Die Kündigung bzw. die Anzeige des Wohnungswechsels muss schriftlich (auf dem Postweg, per E-Mail oder persönlich im Kundencenter) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer
- Kündigungsdatum bzw. Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Zählerstand zum Tag der Kündigung
- Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug)

11. Datenverarbeitung
Die Stadtwerke Wilster erheben, speichern, verarbeiten und nutzen die für die Abwicklung des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Wilster bestehenden Vertragsverhältnisses benötigten Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregelungen.

Der Austausch von Daten zwischen den Stadtwerken Wilster und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber zum Zwecke der Vertragserfüllung ist zulässig. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 EnWG, soweit sie für die Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen notwendig sind.

12. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% (ab 01.01.2007). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

13. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Wilster, Klosterhof 31, 25554 Wilster, Tel. 04823-990-0, Fax 04823-990-49, E-Mail info@stadtwerke-wilster.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-wilster.de abrufen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
Ende der Widerrufsbelehrung

14. Inkrafttreten
Diese Ergänzenden Bedingungen (OoA) der Stadtwerke Wilster zur Stromgrundversorgungsverordnung treten mit Wirkung zum 18.03.2015 in Kraft.

Stadt Wilster
Schulz
Bürgermeister

Anlagen:
- Widerrufsformular